

Richtlinie der Stadt Schwetzingen

KlimaIMPULS-Programm der Stadt Schwetzingen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen Neufassung – gültig ab 01.06.2022

Förderzweck

Die Stadt Schwetzingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für den Umstieg auf eine nachhaltige Mobilität und fördert Maßnahmen zur Erzeugung von Solarstrom auf Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Schwetzingen liegen.

MOBILITÄTS-IMPULS

Die Stadt Schwetzingen möchte mit diesem Förderprogramm die Bürgerinnen und Bürger Schwetzingens motivieren, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stärker zu nutzen und im Alltag, zum Beispiel beim Einkaufen, auf (E)-Lastenräder zu setzen. Die Stadt Schwetzingen unterstützt die Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Bürgerinnen und Bürger, die ihren PKW abmelden und nicht mehr nutzen, erhalten durch den „Mobilitäts-Bonus“ das Rhein-Neckar-Ticket einmalig kostenfrei oder erhalten einen erhöhten Zuschuss für ein (E)-Lastenrad.

SOLAR-IMPULS

Ein weiterer Baustein des KlimaIMPULS-Programms ist der SOLAR-IMPULS. Die Installation von Photovoltaik-Anlagen in Schwetzingen und der damit erzeugte lokale Ökostrom liegt unter dem Bundesdurchschnitt. Für mehr Klimaschutz fördert die Stadt Schwetzingen die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu 10 kWp, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Ein Bonus wird gewährt, wenn zusätzlich zur PV-Anlage auch eine Dachbegrünung mit umgesetzt wird.

Auch Mietern von Wohnungen soll es jetzt möglich sein, eigenen Ökostrom zu erzeugen. Deshalb gewährt die Stadt auch einen Zuschuss bei der Anschaffung so genannter „Balkonmodule“. Des Weiteren werden Batteriespeicher gefördert, auch solche, die nachträglich installiert werden, um den Eigenverbrauch des selbst erzeugten Solarstroms zu nutzen. Mit dem KlimaIMPULS-Programm soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Schwetzingen geleistet werden.

Mobilitäts-IMPULS

1.1	Anschaffung eines Lastenrades; elektrisch betriebenes Kraftrad	1
1.2	Tank- und Ladegutscheine „Elektro und Erdgas (CNG)“	3
1.3	Zuschuss für Bus und Bahn in der Region.....	4
1.4	Starterpaket zum Stadtmobil Car-Sharing Rhein-Neckar.....	5
1.5	Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs.....	6

Solar-IMPULS

2.1	Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).....	8
2.2	Batteriespeicher.....	10
2.3	PV-Balkonmodule.....	13

1.1 Anschaffung eines Lastenrades; elektrisch betriebenes Kraftrad

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die ein Fahrzeug nach Ziffer 1.2 im Stadtgebiet von Schwetzingen nutzen

1.2 Förderfähig ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge;
2. Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;
3. Elektrisch betriebene Krafträder bis 45 km/h der EG-Fahrzeugklasse L1e und für elektrisch betriebene Krafträder ab 45 km/h der EG-Fahrzeugklasse L3e.

1.3 Förderhöhe

Die Förderung für die Anschaffung eines der Fahrzeuge nach Ziffer 1.2 erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 Prozent der Anschaffungskosten. Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug.
2. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
3. Die Förderung für elektrisch betriebene Krafträder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

- 1.4.1 Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf des Fahrzeugs schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Fahrzeug für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

- 1.4.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:
- Nachweis über die Nutzlast von mindestens 40 Kilogramm (bei Lastenrädern)
 - Kaufvertrag und/ oder Kopie der Rechnung
- 1.4.3 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.
- 1.4.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.
- 1.4.5 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.

1.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.6 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.7 Schlussbestimmungen

Sollte in Zukunft eine Bundes-, Landes- oder kreisweite Förderung zur Anschaffung von Fahrzeugen nach Ziffer 1.2 vorliegen, tritt diese Richtlinie des Programms für Ziffer 1.2.1 außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimalIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

1.2 Tank- und Ladegutscheine „Elektro und Erdgas (CNG)“

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen und Eigentümer des Fahrzeugs, dessen Kauf die Stadt Schwetzingen mit einem Tank- bzw. Ladegutschein fördern sollen. Das Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt.

1.2 Förderfähig sind Antragsteller, die auch Eigentümer eines neu zugelassenen oder gebrachten Erdgasautos (CNG) oder eines Fahrzeugs mit einem E-Kennzeichen¹ sind.

1.3 Förderhöhe

Die Lade- und Tankgutscheine haben einen Wert von jeweils 50 Euro. Der Erdgas-Gutschein ist nur an der Esso Tankstelle in Schwetzingen, Odenwaldring 1 verwendbar. Die Ladegutscheine können an allen städtischen E-Ladesäulen im Stadtgebiet von Schwetzingen verwendet werden.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.4.1 Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Neuzulassung oder Ummeldung schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

1.4.2 Neben dem Förderantrag ist die Kopie des Fahrzeugscheins beizufügen.

1.4.3 Der Tank- bzw. Ladegutschein wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen per Postweg dem Antragsteller zugeschickt.

1.4.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

1.4.5 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.

1.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

¹ elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG): Reine Batterieelektrofahrzeuge; Fahrzeuge, die extern geladen werden können, wie Plug-In-Hybride

1.6 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimalIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

1.3 Zuschuss für Bus und Bahn in der Region

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt und förderfähig sind:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die keinen Anspruch auf eine anderweitig verbilligte oder kostenlose Beförderung haben, sofern der Ausgangspunkt der Fahrt Schwetzingen ist und die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) endet. Zuschüsse für Jahreskarten für Jedermann im Abonnement, bzw. für das Rhein-Neckar-Ticket sind für alle Schwetzingener Bürgerinnen und Bürger förderfähig.

1.2 Förderhöhe

Jahreskarten für den Öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) sowie das Rhein-Neckar-Ticket des VRN werden mit 25 % der Kosten, bis maximal 500 Euro bezuschusst.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.3.1 Der Förderantrag kann erst nach Ablauf der Jahreskarte beantragt werden.

1.3.2 Die Antragstellung muss allerdings innerhalb eines Jahres nach Ablauf erfolgen, ansonsten ist eine Förderung nicht mehr möglich.

1.3.3 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

- 1.3.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.
- 1.3.5 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.

1.4 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.5 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.6 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.7 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimaIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

1.4 Starterpaket zum Stadtmobil Car-Sharing Rhein-Neckar

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die Neukunde/in bei Stadtmobil Rhein-Neckar ab dem 01.03.2021 sind.

1.2 Förderhöhe

Bei Neuanmeldung bei Stadtmobil Rhein-Neckar erhalten Schwetzingen Bürger/innen einmalig eine Fahrtgutschrift von 20 Euro.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Ein separater Förderantrag ist hierzu nicht zu stellen. Das Fahrtguthaben wird automatisch gutgeschrieben, kann nicht ausbezahlt werden und ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten von Stadtmobil Rhein-Neckar.

1.4 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.5 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.6 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.7 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimaIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

1.5 Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die einen in Schwetzingen zugelassenen Personenkraftwagen stilllegen, veräußern oder abmelden.

1.2 Förderhöhe

Förderfähig ist der einmalige Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets bzw. eine Karte ab 60 zu 100 % zum aktuell gültigen Tarif des VRN, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines in Schwetzingen angemeldeten Personenkraftwagens nachweist. Das Rhein-Neckar-Ticket kostet 1110,00 Euro bzw. eine Karte ab 60 kostet 565,20 Euro nach dem Tarifstand 1/2022.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets bzw. einer Karte ab 60 ist eine Prämie von 500 Euro möglich, wenn ein Förderantrag zur Anschaffung eines (E)-Lastenrades (siehe 1.1) gestellt wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines in Schwetzingen angemeldeten Personenkraftwagens nach den unten genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.3.1 Der Förderantrag für ein Rhein-Neckar-Ticket oder die Zahlung einer Prämie für ein (E)- Lastenfahrrad muss innerhalb von 6 Monaten nach Außerbetriebsetzung des Personenkraftwagens schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

1.3.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite

- bei Veräußerung: Kopie des Kaufvertrages

- bei Ummeldung: Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird.

- Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem VRN-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

1.3.3 Der Förderbetrag für die Prämie zum (E)-Lastenfahrrad wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.
Die Förderabwicklung zum Rhein-Neckar-Ticket findet direkt mit der Stadt und den Verkehrsbetrieben statt.

1.3.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

1.3.5 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.

1.4 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.5 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.6 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.7 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimalIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

2.1 Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

1. Gegenstand der Förderung

Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bzw. Carports. Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage kann größer als 10 kWp sein. Gefördert wird bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zu errichtende Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer/innen/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem, bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

1.2 Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern. Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage kann größer als 10 kWp sein. Gefördert wird bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.

1.3 Förderhöhe

Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage wird mit einmalig 100 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.000 € je Anlage begrenzt. Bei Gewährung des Innovationsbonus erhöht sich der Innovationszuschuss auf 150 €/kWp, max. 1.500 € je Anlage und die Mindestförderung beträgt 200 €. Beispielsweise wird der Innovationsbonus bei Photovoltaikanlagen an Fassaden oder auf extensiv genutzten Gründächern sowie kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren gewährt. Andere Realisierungsformen werden auf eine mögliche erhöhte Förderung im Rahmen des Innovationsbonus geprüft.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

- 1.4.1 Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein. Die jeweils gültigen Bebauungspläne² und die Regelungen der Gestaltungssatzung³ vor dem Vorhaben sind zu prüfen.
- 1.4.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:
- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage
 - Simulationsberechnung der PV-Anlage
 - Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung
- 1.4.3 Eine vorläufige Förderzusage wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen erteilt. Spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Rechnungskopie inkl. Nachweis zur installierten Leistung der PV-Anlage und ggf. den Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
 - Zahlungsnachweis
- Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und den förderfähigen Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.
- 1.4.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.
- 1.4.5 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.
- 1.4.6 Bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp besteht keine Einkommenssteuerpflicht. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 29.10.2021 Regelungen zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen bekannt gegeben. Für die gegenüber dem Finanzamt abzugebende Erklärung steht Ihnen das Formular

²

https://www.schwetzingen.de/site/Schwetzingen_2021/node/2430610?QUERYSTRING=Bebauungspl%C3%A4ne

³

<https://schwetzingen.mapedit.de/documents/bplan/Gestaltungssatzung%20bis%202.%20%C3%84nderung/Gestaltungssatzung%20Innenstadt%202.%20%C3%84nderung%20in%20Kraft%20getreten%20am%2001.10.2019.pdf>

„Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken “ zur Verfügung. Informationen erhalten Sie unter https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_schwetzingen

1.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.6 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen.

1.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen. Ist eine geförderte Maßnahme von besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen, ist sie nach Zustimmung des Zuwendungsempfängers berechtigt, über diese Maßnahme mit Namensnennung und Bild zu berichten.

1.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimalIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

2.2 Batteriespeicher

1. Gegenstand der Förderung

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme von bis zu 8 kWh bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp gefördert (0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage).

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem, bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

- 1.2** Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp gefördert.

Wird ein Batteriespeicher nachträglich beschafft, wird dieser ebenso bis zu maximal 8 kWh Batteriespeicher gefördert.

1.3 Förderhöhe

Zuschuss Batteriespeicher: 150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität Batterie.
Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 €.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

a) PV-Anlage in Kombination mit Batteriespeicher: Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

b) bei nachträglicher Installation eines Batteriespeichers: Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Installation des Batteriespeichers bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

a) PV-Anlage in Kombination mit Batteriespeicher:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage in Kombination mit dem Batteriespeicher

- Simulationsberechnung der PV-Anlage und des Batteriespeichers

- Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

b) bei nachträglicher Installation eines Batteriespeichers:

- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers

- Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

1.4.2 a) PV-Anlage in Kombination mit Batteriespeicher:

Eine vorläufige Förderzusage wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen erteilt. Spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Rechnungskopien inkl. Nachweis zur installierten Leistung der PV-Anlage und des Batteriespeichers

- Zahlungsnachweis

Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und den förderfähigen Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

b) bei nachträglicher Installation eines Batteriespeichers:

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.4.3 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

1.4.4 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/255219.html> zur Verfügung.

1.5 **Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.6 **Antragsstelle**

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.7 **Schlussbestimmungen**

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.8 **Inkrafttreten**

Das Förderprogramm „KlimaIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.

2.3 PV-Balkonmodule

1. Gegenstand der Förderung

Damit auch Bürger/innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen können, wird die Anschaffung von sogenannten Balkonmodulen gefördert.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer/innen, Vermieter/innen und Mieter/innen von selbst genutztem, bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

1.2 Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgerät (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

1.3 Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) wird einmalig mit maximal 300 €, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten gefördert.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kauf der PV-Balkonanlage bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Rechnungskopie des Balkonmoduls sowie Zahlungsbeleg

1.4.2 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.4.3 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

1.4.4 Die Antragsformulare stehen unter <https://www.schwetzingen.de/2555219.html> zur Verfügung.

1.5 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.6 Antragsstelle

Stadt Schwetzingen, Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen

1.7 Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

1.8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm „KlimalIMPULS-Programm“ der Stadt Schwetzingen tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Der Neuerlass tritt am 01.06.2022 in Kraft.
